

■ Oman

Von Dr. *Ibrahim Salama*, Kairo (Ägypten) und Osnabrück*

Stand: 7.10.2014

* Besonderer Dank gilt Frau Christin Salama für die
Durchsicht des Manuskripts.

Abkürzungen

ABl	Al-jarīda ar-rasmīya (Amtsblatt)
Arab	Arabisch
GOL	Grundordnung des Landes
Personal- statutG	Gesetz zum Personalstatut
PStG	Personenstandsgesetz
SSG	Sozialsicherungsgesetz
StAG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit
ZG	Zivilgesetz
ZHPO	Gesetz der Zivil- und Handelsverfahren

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - Sultanisches Dekret Nr 38/2014 über den Erlass des Gesetzes über die omanische Staatsangehörigkeit 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 10b
 - A. Einführung 10b
 - 1. Rechtsquellen 10b
 - 2. Internationale Abkommen 11
 - 3. Internationales Privatrecht 12
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 13
 - 5. Personenrecht 14
 - 6. Eherecht 15
 - 7. Kindschaftsrecht 22
 - 8. Namensrecht 25
 - 9. Personenstandsrecht 25
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 26
 - 1. Sultanisches Dekret Nr 32/97 über den Erlass des Gesetzes zum Personalstatut 26
 - 2. Sultanisches Dekret Nr 58/93 über die Bevollmächtigung zum Erlass der notwendigen Bestimmungen zur Regelung der Eheschließung zwischen omanischen und ausländischen Staatsangehörigen und die Änderung des Gesetzes zur Regelung der omanischen Staatsangehörigkeit 45
 - 3. Sultanisches Dekret Nr 29/2002 über den Erlass des Gesetzes der Zivil- und Handelsverfahren 47
 - 4. Sultanisches Dekret Nr 66/99 über den Erlass des Personenstandsgesetzes 55
 - 5. Sultanisches Dekret Nr 29/2013 über den Erlass des Zivilgesetzes 60

I. Vorbemerkungen

Das Sultanat Oman – so die amtliche Staatsbezeichnung gemäß Art 1 der Grundordnung des Landes¹ vom 6.11.1996² – ist mit ca 309 500 Quadratkilometern das drittgrößte Land auf der Arabischen Halbinsel. Das im Nordosten der Arabischen Halbinsel liegende Sultanat grenzt im Nordwesten an die Vereinigten Arabischen Emirate und westlich an Saudi-Arabien, im Südwesten an den Jemen, nördlich an die Straße von Hormus und östlich an das arabische Meer. Die ca 4 064 580 Einwohner – darunter sind ca 43,4 Prozent ausländische Staatsangehörige³ – leben vorwiegend in den Städten. Die Hauptstadt ist Maskat (Art 1 GOL), und die Amtssprache ist Arabisch (Art 3 GOL). Staatsreligion ist der Islam und die Prinzipien der Scharia sind die Quelle der Gesetzgebung (Art 2 GOL). Die Mehrheit der Einwohner gehören der ibaditischen Richtung⁴ des Islam an, der Rest besteht aus Sunniten, Schiiten, Christen und Hindus.

Das Sultanat ist in neun Verwaltungsbezirke eingeteilt, vier davon sind Provinzen bzw Gouvernements⁵ und die restlichen fünf werden als Gebiete⁶ bezeichnet, die sich wiederum in Distrikte⁷ teilen. Es gibt 61 Distrikte. Ein Distrikt besteht aus Bevölkerungssiedlungen in Form von Dörfern, Städten usw.

Oman ist gemäß der Grundordnung des Landes eine absolute Monarchie (Art 42 GOL) und gilt als Erbsultanat. Der Sultan, der vom Dynastierat⁸ gewählt wird (Art 5 GOL), soll ein männlicher Nachkomme von Turky Ibn Said Ibn Sultan sein. Seit 1970 ist der Sultan Qabus Ibn Said der oberste Herrscher des Landes. Er verfügt allein über die legislativen und exekutiven Kompetenzen. So wird Omans Konsultativrat⁹ von ihm ernannt. Der Konsultativrat besteht aus dem shûrâ-Rat¹⁰ und dem Staatsrat¹¹ und besitzt keine originäre Gesetzgebungskompetenz sondern vielmehr eine beratende Funktion. Politische Parteien sind in Oman verboten. Erst mit der Herrschaft des jetzigen Sultans Qabus hat das Land eine beachtliche Entwicklung im Bereich der Gesetzgebung erfahren¹². So wurde 1983 ein Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen, 1997 das Gesetz zum Personalstatut und 1999 das Personenstandsgesetz. In den Jahren 2013 und 2014 erfuhr das Sultanat Oman weitere Entwicklungen seiner Rechtslage. Mit dem Erlass ua des Zivilgesetzes, eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Gesetzes zum Kind wurden einige Lücken im Rechtssystem des Landes beseitigt.

Vor dem Erlass des Gesetzes über die Gerichtshoheit durch das Sultanische Dekret Nr 90/99¹³ gliederte sich das Gerichtssystem Omans in Scharia-Gerichte, Handelsgerichte und Strafgerichte. Art 1 des Gesetzes über die Gerichtshoheit ordnet nun die

1 Arab: an-nizâm al-asâsy lil-daula.

2 Veröff im Beiheft zu ABl Nr 587 v 16.11.1996; zuletzt geändert durch Sultanisches Dekret Nr 99/2011, veröff im Beiheft zu ABl Nr 948 v 19.10.2011.

3 Abrufbar unter: http://www.ncsi.gov.om/NCIS_website/book/mb/aug2014/T2.pdf, zuletzt abgerufen am 7.10.2014.

4 Arab: ibâdiya. Zur ibaditischen Rechtsschule vgl Hoffmann, Ibadî Islam: An introduction, abrufbar unter: www.uga.edu/islam/ibadis.html, zuletzt abgerufen am 29.10.2010.

5 Arab: muhâfazâ.

6 Arab: manâtiq.

7 Arab: wilâya, pl. wilâyât.

8 Arab: majlis al-`aâila al-hâkima.

9 Arab: majlis umân, gegründet durch Sultanisches Dekret Nr 86/97, ABl Nr 614 v 3.1.1998.

10 Arab: majlis ash-shûrâ.

11 Arab: majlis ad-daula.

12 Vgl *Elwan*, Das Handelsgesetzbuch des Sultanats Oman von 1990 und sein Verhältnis zur Scharia, RIW 1995, 985.

13 ABl Nr 660 v 1.12.1999. Das G trat gem Art 2 des Dekrets sechs Monate später in Kraft. Zuletzt geändert durch Sultanisches Dekret Nr 55/2010, ABl Nr 911.

Gerichte folgendermaßen: Oberstes Gericht, Berufungsgerichte und Gerichte erster Instanz. In jedem dieser Gerichte wird eine Kammer namens »Kammer des Scharia-Gerichts«¹⁴ errichtet, welche für die Personalstatutsfragen zuständig ist. Hier ist noch zu erwähnen, dass das Oberste Gericht die Aufgaben eines Kassations- und Verfassungsgerichts hat¹⁵. In Oman wurde 2003 auch ein Gericht für die Sicherheitsfragen des Landes¹⁶ gegründet, welches durch das Sultanische Dekret Nr 102/2010¹⁷ wieder abgeschafft wurde. Das Gerichtssystem Omans kennt auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁸ mit einem zweistufigen System (Gerichte erster Instanz und Berufungsgerichte). Ferner wird in Art 62 GOL die Sondergerichtsbarkeit in Form der Militärgerichte genannt¹⁹. Gemäß Art 60 GOL ist die Judikative unabhängig. Auch wenn in Oman die ibaditische Rechtsschule für die Mehrheit der Bevölkerung maßgebend und die Quelle für die Bestimmungen des Personalstatutgesetzes ist, zeigt die ibaditische Lehre eine gewisse Toleranz und Offenheit gegenüber anderen islamischen Rechtsschulen und anderen Religionsgemeinschaften in Bezug auf die Anwendung ihrer spezifischen Bestimmungen in Personalstatutsfragen²⁰.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtliche Grundlagen Am 12.8.2014 wurde das Gesetz über die omanische Staatsangehörigkeit durch das Sultanische Dekret Nr 38/2014 erlassen, das am 18.2.2015 in Kraft tritt (unten II B 1). Somit werden das Gesetz über die Regelung der omanischen Staatsangehörigkeit, erlassen durch das Sultanische Dekret Nr 3/83, und seine späteren Änderungen aufgehoben.

Erwerb der Staatsangehörigkeit Der Erwerb durch Abstammung von einem omanischen Vater steht eindeutig im Vordergrund (Art 11 Nr 1 StAG). Ferner kann die Staatsangehörigkeit aber auch durch Abstammung von einer omanischen Mutter erworben werden, wenn der Vater seine omanische Staatsangehörigkeit verloren hat (Art 11 Nr 2 StAG). Dies gilt auch, wenn die Vaterschaft nach den schiarierechtlichen Regeln nicht festgestellt werden kann (Art 11 Nr 4 StAG). Weiterhin kann das minderjährige Kind einer omanischen Frau die omanische Staatsangehörigkeit durch Verleihung erwerben, wenn der nichtomanische Vater verstorben ist oder er die Mutter für länger als 10 Jahre mit unbekanntem Aufenthaltsort verlassen hat, soweit die Eheschließung mit der Zustimmung des Innenministeriums erfolgte (es sei denn, die Eheschließung erfolgte, bevor die Mutter die omanische Staatsangehörigkeit erworben hat), die Mutter das tatsächliche Sorgerecht für das minderjährige Kind hat und das

¹⁴ Arab: dāra al-mahkma ash-shariya.

¹⁵ Art 10 u 11 G über die Gerichtshoheit.

¹⁶ Gegründet durch Sultanisches Dekret Nr 34/2003, ABl Nr 752 v 1.10.2003, geändert durch Sultanisches Dekret Nr 89/2004, ABl Nr 773 v 15.8.2004.

¹⁷ ABl Nr 920.

¹⁸ Gegründet durch Sultanisches Dekret Nr 91/99,

ABl Nr 660 v 1.12.1999, zuletzt geändert durch Sultanisches Dekret Nr 3/2009, ABl Nr 880.

¹⁹ Siehe zB Art 68–87 des Polizeigesetzes, erlassen durch Sultanisches Dekret Nr 35/90, ABl Nr 427 v 17.3.1990, zuletzt geändert durch Sultanisches Dekret Nr 42/2001, ABl Nr 695 v 15.5.2001.

²⁰ Vgl Art 281 u 282 PersonalstatutG (unten III B 1).